

Hintergrundpapier:

Wie gerät man in die Kostenfalle?

Berlin, 03.08.2009

Typischer Ablauf:

- Um auf seinem Rechner beispielsweise einen Film anzuschauen, Musik zu hören oder Texte zu lesen, werden häufig neue Programme benötigt – diese sind üblicherweise kostenlos im Netz erhältlich.
- Der Name des Programms wird z.B. bei Google eingegeben und schon erhält man verschiedenste Angebote zum Herunterladen der Software – **und hier schnappt die Falle zu:**
- Üblicherweise handelt es sich bei den ersten Suchergebnissen um Werbung von den Betreibern sogenannter Kostenfallen. Diese Werbebanner sind von den seriösen Suchergebnissen kaum zu unterscheiden. Die Anbieter schalten solche Werbungen vornehmlich in den Abendstunden und am Wochenende.
- Werden diese angeklickt, landet man nicht auf den Seiten der Originalsoftwarehersteller, sondern z.B. auf „opendownload.de“. Wenn man nun die an sich kostenlose Software herunterladen will, erscheint die Aufforderung, sich zunächst bei „opendownload.de“ anzumelden.
- Persönliche Daten müssen eingegeben werden. Erst danach ist ein Download möglich. Was viele Verbraucher hier jedoch übersehen, ist der im Fließtext versteckte Hinweis, dass durch die Anmeldung Kosten in Höhe von 192 Euro entstehen.

Wie sollten sich Verbraucher verhalten, die Rechnungen und Mahnungen von den Seitenbetreibern erhalten?

- Ruhe bewahren. Im Internet recherchieren, ob sich andere Betroffene über die Firma beschweren.
- Die Verbraucherzentralen raten dazu, die **Rechnung nicht zu begleichen**. Stattdessen sollte man sich **einmal schriftlich** und am besten **per Einschreiben/Rückschein** an das Unternehmen wenden und darlegen, dass man keinen kostenpflichtigen Vertrag abschließen wollte und das Angebot für kostenfrei hielt.

- Keinesfalls sollte man sich auf Ratenzahlungsvorschläge einlassen - wurden diese vereinbart ist man auch zur Zahlung verpflichtet.
- Bei Minderjährigen ist die Sache noch einfacher. Da diese grundsätzlich keine kostenpflichtigen Verträge ohne Zustimmung der Eltern schließen können, genügt es, wenn die Eltern die Genehmigung verweigern. Der sogenannte „Taschengeldparagraph“ findet übrigens bei offenen Rechnungen keine Anwendung.
- Hat man sich einmal erklärt, kann man getrost **alle weiteren Schreiben des Anbieters ignorieren**. Nur in dem unwahrscheinlichen Fall, dass einem ein **Mahnbescheid direkt vom Gericht** persönlich zugestellt wird, muss man wieder aktiv werden und **Widerspruch** einlegen.
- Im Zweifelsfall sollte man sich von der Verbraucherzentrale im jeweiligen Bundesland beraten lassen. Hier gibt es auch Musterschreiben an, die man auf den jeweiligen Internetseiten herunterladen kann.